

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

6. Sitzung, 26.01.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 26. Januar 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Beginn der Sitzung 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholz. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird von dem Schriftführer Hullmann verlesen und genehmigt:

Eingegangen sind:

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung, betr. die Mittheilung eines Gesetzentwurfs über Stempelgebühren. (Ist bereits an die Abgeordneten vertheilt.)
- 2) Eine Vorstellung der Schiffer zu Barßel, betr. Abänderungen des Gesetzes über das Recht, die Oldenburgische Flagge zu führen. (An den Petitionsausschuß.)
- 3) Die Motive zum Strafgesetzbuch. (An den Justizauschuß.)
- 4) Wahlakten über die Neuwahl im 5ten Wahlkreise. (An die Abtheilung zur Berichterstattung.)
- 5) Eine Petition von Eingewanderten zu Gruppenbühen über das Gesetz, die Ablösung der Weiden in den Forsten betreffend. (An den IV. Auschuß.)
- 6) Petition von fünf Wahlmännern des Rasteder Wahlbezirks, die Neuwahl in dem Wahlkreis Rastede betreffend, und eine Petition des Gemeinderaths zu Schweiburg, denselben Gegenstand betreffend.

Der Schriftführer Abg. Berry verliest die beiden letzten Petitionen.

Nachdem der Präsident angezeigt hatte, daß der Abg. Lindemann genesen, und seinen Sitz in der Versammlung eingenommen habe, und der Abg. Lindemann seinen früher geleisteten Eid durch Handschlag erneuert hatte, wird zur Tagesordnung übergegangen.

1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Fürstenthum Lübeck für 1858/60.

Der Berichterstatter Abg. Kindt verliest den Bericht des Ausschusses bis inclusive §. 9. Der Präsident eröffnet

die Berathung über den Antrag 1 bis 8 des Ausschusses. Es meldet sich Niemand zum Wort und die Abstimmung über Antrag 1 bis 8 des Ausschusses wird bis zur vollendeten Berathung des ganzen Voranschlags ausgesetzt. §. 9 wird nach dem Antrage des Ausschusses ausgesetzt.

Berichterstatter Abg. Kindt verliest §. 10 und den Antrag 10:

der Landtag wolle sich mit dem vom Provinzialrathe wiederholtem Wunsche, daß das Gewerbe im Fürstenthum Lübeck baldmöglichst gesetzlich regulirt werden möge, einverstanden erklären.

Reg.-Comm. Bucholz: Meine Herren! Der Provinzialrath hat den Antrag gestellt, es möge das Gewerbewesen im Fürstenthume Lübeck gesetzlich geordnet werden. Die Staatsregierung hat nun in neuerer Zeit dem Gewerbewesen in allen drei Landesheilen eine nähere Aufmerksamkeit zugewendet, und wird in Erwägung nehmen, ob die betreffenden Gesetzgebungen im allgemeinen Interesse einer Aenderung bedürftig seien, und somit wird sich diese Erwägung auch auf das Fürstenthum Lübeck erstrecken. Recht dienlich wäre es in dieser Beziehung gewesen, wenn der Provinzialrath sich nicht auf einen so allgemein gehaltenen Antrag beschränkt, sondern sich auch darüber ausgesprochen hätte, in welcher Beziehung er denn eine gesetzliche Regulirung des Gewerbewesens wünsche; ob etwa in Beziehung auf das Recognitionswesen, oder ob das Innungswesen aufgehoben werden und man für das Prinzip der Gewerbefreiheit sich erklären solle. Von allem diesem sagt der Antrag nichts, er sagt nur, das Gewerbewesen möge gesetzlich regulirt werden. Darnach könnten die Herren, welche vielleicht nicht näher mit der Gesetzgebung des Fürstenthums Lübeck bekannt sind, glauben, als wenn in Beziehung auf das Gewerbewesen im Fürstenthum ein ungesetzlicher und unregelter Zustand bestehe, und Alles dem Ermessen der Behörden überlassen sei. Dem ist aber nicht also. Das Gewerbewesen, insbesondere das Handwerkswesen, ist geregelt, und das Verfahren der

Behörden beruht, abgesehen davon, daß verschiedene beim Conzessionswesen im engeren Sinne zu Raum kommende Normen auf Herkommen sich gründen, auf publizirten Gesetzen. Uebrigens wird die Staatsregierung, wie bemerkt, eine anderweite Regulirung des Gewerbewesens in Erwägung nehmen, und ich überlasse es nun dem Landtage, ob er diesem so allgemein gehaltenen Antrage beistimmen will oder nicht.

Abg. **Vindemann**: Ich habe zur Rechtfertigung des Provinzialraths hervorzuheben, daß ein Gesetz für Regelung des Gewerbewesens eine Aufgabe von großer Schwierigkeit ist. Der Provinzialrath hat es nicht wagen dürfen, darin die Initiative zu ergreifen. Es ist aber grundgesetlich zugesagt worden, daß das Gewerbewesen regulirt werden solle, daher durfte er nicht weiter gehen, als an diese Zusage erinnern. Der Herr Regierungskommissair hat erwähnt, daß in unserer Provinz, im Fürstenthum Lübeck, das Gewerbewesen vollständig geregelt sei. Der Provinzialrath war und ist nicht dieser Ansicht; er hat die Ueberzeugung, daß noch viele Mängel und große Lücken vorhanden sind, und so wird es gerechtfertigt sein, daß er nicht weiter ging, nicht weiter gehen konnte und durfte, als er gegangen ist.

Berichterst. Abg. **Kindt**: Ich will nur bemerken, daß im Finanzausschuß das Bedenken auch zur Sprache gekommen ist, daß der Antrag zu generell gehalten sei. Nach der Begründung im Berichte des Ausschusses des Provinzialraths könnte man annehmen, daß nur etwa eine Regulirung des Recognitionswesens in Frage stehe, und beantragt werden solle; da aber der wirkliche Antrag des Provinzialraths das Wort „Gewerbe“ enthält, so glaubte der Ausschuß, dieses Wort auch beibehalten zu sollen.

Der Präsident stellt den Antrag 10. des Finanzausschusses zur Abstimmung und es wird derselbe angenommen.

Antrag 11 a. und 11 b., 12. und 13 a. werden ohne Discussion der Abstimmung vorbehalten.

Antrag 13 b.:

die Staatsregierung zu ersuchen, den vom Provinzialrath angeregtem Uebelstande baldmöglichst Wandel zu schaffen.

Abg. **Vindemann**: Das Forststrugengericht ist im Fürstenthum Lübeck im allgemeinen Mißkredit. Es ist, seit die Verfassung in das Leben getreten ist, immer auf seine Aufhebung angetragen worden und schon im Jahre 1852 ist versprochen worden, es solle aufgehoben werden. Das ist aber nicht geschehen und so befürchte ich, wenn Sie die Aufhebung nur allgemein wieder anempfehlen, daß damit nichts erreicht werde. Ich habe mir daher erlaubt, nachstehenden Antrag zu stellen:

der Landtag wolle bei der hohen Staatsregierung beantragen: durch ein dem jetzigen Landtage vorzulegendes Gesetz das Strugengericht im Fürstenthum Lübeck aufzuheben und sämmtliche Streitigkeiten der Forst, auch die etwa anhängigen, an die ordentlichen Gerichte zu verweisen zur Entscheidung nach den bestehenden Gesetzen.

Die eigentlichen Forststrevel, welche den Hauptgegenstand des Gerichts bilden, machen durchaus keine Schwierigkeiten, und können in gerichtlichem Wege entschieden werden, indem wir in der bestehenden Forstordnung das einstweilen genügende Gesetz haben.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Die Staatsregierung ist allerdings der Ansicht, daß die Sache sich nicht so leicht regeln lasse. Soll sie irgend befriedigend regulirt werden, so handelt es sich um den Erlaß einer neuen Forststrafordnung, und damit kann die Staatsregierung, als mit der Regulirung der Justiz in Verbindung stehend, zweckmäßiger Weise nicht eher vorgehen, als bis eine anderweitige Justizorganisation im Fürstenthum Lübeck, wozu bereits Einleitungen getroffen sind, in das Leben tritt.

Abg. **Bedelius**: Ich möchte dem, was der Herr Reg.-Commisair gesagt hat, noch eine Bemerkung hinzufügen. Daß nämlich grade die Verwaltungsbehörde, welche im Fürstenthum Lübeck im Forststrevelverfahren zu entscheiden hat, sich für die Aufhebung der gegenwärtigen Einrichtung verwendet hat, daß auch die Staatsregierung bereitwilligst darauf eingegangen ist, daß aber die Justizbehörden und die Gesetzcommission es nicht thunlich gefunden haben, mit dieser Aufhebung früher vorzugehen, als bis mit der Organisation des Justizwesens vorgeschritten werden kann. Gleichzeitig damit wird natürlich ohne alle Frage die bisherige Einrichtung fallen müssen, die als un Zweckmäßig von allen Seiten anerkannt wird.

Abg. **Müder**: Es ist unverkennbar, daß der vorliegende Antrag, von Einem aus der Mitte der fraglichen Gegend hervorgegangen, auf den ersten Blick etwas für sich zu haben scheint, da theoretisch für die Aufrechterhaltung des jetzigen Forststrugengerichts nichts gesagt ist und gesagt werden kann; auf der anderen Seite glaube ich aber annehmen zu können und behaupten zu dürfen, daß, wenn bei jedem leichten Vergehen das bestehende Strafgesetz vom Richter zur Anwendung gebracht werden soll, die Strafen in vielen Fällen unverhältnißmäßig hart ausfallen würden, während die Verwaltungsbehörden einen größeren Spielraum ihres Ermessens zu haben glauben, nach der Art und Weise, wie sie in solchen Fällen Recht zu sprechen pflegen, als die Richter sich würden beilegen dürfen.

Abg. **Selckmann**: Ich glaube, daß wenn von dem Herrn Antragsteller beantragt worden ist, wir sollten das Ersuchen an das Großherzogliche Ministerium stellen, dem gegenwärtigen Landtage noch ein Gesetz wegen der im Fürstenthum Lübeck bestehenden Einrichtung in Beziehung auf das Forststrugengericht vorzulegen, der Landtag einem solchen Antrage nicht beitreten darf. Wir haben bereits von dem Herrn Regierungskommissair es gehört, daß jene Einrichtung sich ohne eine ganz neue Forststrafordnung nicht beseitigen läßt und daß eine solche neue Forststrafordnung zu erlassen auch beabsichtigt wird. Es leuchtet aber ein, daß ein solcher wichtiger und umfassender Gesetzentwurf vor dem Schlusse des Landtags nicht mehr ausgearbeitet und gehörig geprüft wer-

den kann, und glaube ich daher, daß schon dies allein genügen wird, Sie zu überzeugen, daß es unrichtig wäre, dielem so speciell formulirten Antrag: „die Staatsregierung solle noch dem gegenwärtigen Landtage einen solchen Gesekentwurf vorlegen“, beizustimmen.

Berichterst. Abg. Kindt: Der bestehende Uebelstand ist in dem Ausschusse vollständig gewürdigt worden, er hat daher einstimmig sich dem Antrage des Provinzialraths anschließen zu müssen geglaubt; weiter zu gehen, ist in dem Ausschusse nicht zur Sprache gekommen. Mir scheint dies auch nicht nothwendig zu sein, indem das gegenwärtige Verfahren, so wenig es theoretisch für sich haben mag, wenigstens das Gute hat, daß es in der Regel milder ist, als wenn das Gericht über die Forstwegen erkennen würde; ich glaube daher, daß der Antrag des Ausschusses vollständig genügen wird.

Der Antrag des Abg. Lindemann kommt zuerst zur Abstimmung und wird abgelehnt der Antrag des Ausschusses angenommen.

Ueber die Anträge 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22. erhebt sich keine Discussion; die Abstimmung wird bis nach vollendeter Berathung des ganzen Voranschlags ebenfalls ausgesetzt. Die Berathung über §. 21. wird ausgesetzt. Antrag 23.

Abg. Lindemann verliest seinen Verbesserungsantrag: der Landtag wolle beschließen, daß die Position 300 Thlr. als Einkünfte der Schwartauer Siechenhausstiftung in das Einnahmehudget für die Jahre 1859 und 1860 zur Zeit nicht aufzunehmen.

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abg. Zedelius: Der Antrag des Abg. Lindemann hängt zusammen mit dem Gegenstande, über welchen auf dem vorigen Landtage ich die Ehre gehabt hatte, Sie lange zu unterhalten. Es wird nicht der Wunsch des Landtags sein, bei dieser Gelegenheit in die vorigjährige Debatte zurückgeführt zu werden, ich glaube auch nicht, daß es erforderlich ist, um Ihnen darzuthun, daß auf den Antrag des Abg. Lindemann überall nicht eingegangen werden kann. Gewiß ist, daß sowohl im Jahre 1836 als gegenwärtig der Fond, um den es sich handelt, ein Staatsfond ist, und es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Revenüen der Schwartauer Siechenhausstiftung, sobald der Landesarmenfond errichtet ist, nicht mehr besonders verwaltet, sondern zur Verwaltung der Landeskasse gezogen wird, und insofern, als die Revenüen dieses Fonds zur Landeskasse fließen, müssen sie im Voranschlage in Einnahme erscheinen. Die Ausnahme dieser Revenüen in der Einnahme präjudicirt aber den Ansichten des Herrn Abg. Lindemann durchaus nicht. Was demnächst damit geschehen soll, das mag sich bei den Ausgaben finden.

Abg. Lindemann: Wenn das, was der Vorredner gesagt hat, richtig wäre, daß eben deshalb, weil die Einnahme eine Staatseinnahme ist, sie unbedingt in das Budget aufgenommen werden müßte, so sehe ich nicht ein, warum sie

nicht auch für alle Jahre von 1849 bis 1857 in das Budget aufgenommen wurde. Es scheint also doch, daß die Ausnahme erst geschehen soll, wenn die bisherige Verwendung nicht mehr anwendbar ist. Darüber fehlt aber noch die Entscheidung und bis dahin, bis diese erfolgt ist, mag die nur problematisch dem Staate zufallende Einnahme, nach bisheriger Weise im Budget übergangen werden.

Abg. Zedelius: Ich muß noch darauf mir die Erwidern erlauben, daß von Einnahmen für das Jahr 1858 überall nicht die Rede sein konnte, weil der Fond bis zur Errichtung des Landarmenfonds abgesondert verwaltet wird und die Revenüen nicht in die Landeskasse fließen. Mit dem Jahre 1859 wird der Landarmenfond errichtet und die fernere Verwaltung der Siechenhausstiftung hört auf und wird mit der Landeskasse vereinigt. Diese Procedur rechtfertigt, daß diese Revenüen für 1859 und weiter in Einnahme gestellt sind.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Lindemann abgelehnt, der Antrag des Finanzausschusses angenommen.

Der Präsident stellt die Anträge des Ausschusses: 24 bis 42 einschließlich zur Discussion.

Anträge 24 bis 30 werden ohne Discussion der endgültigen Abstimmung vorbehalten.

Antrag 31:

der Landtag wolle sich mit dem Antrage des Provinzialraths, es möge das Nöthige vorbereitet werden, damit bei Einführung der Gemeindeordnung auch eine neu organisirte Polizei sogleich mit ins Leben treten könne, einverstanden erklären.

Reg.-Comm. Bucholz: Der Provinzialrath hat den Antrag gestellt, es möge zu gleicher Zeit mit der Einführung der neuen Gemeindeordnung auch die Polizei neu organisiert werden. Wie bekannt, hat man dort die besondere Einrichtung der Landreuter statt unserer Dragoner. Eine neue Organisation des Polizeiwesens ist bereits von der Staatsregierung in Erwägung genommen und es liegt einer besonderen Prüfung jetzt die Frage vor, ob es nicht angemessen wäre, daß statt jener Landreuter ein Detachement des hiesigen Landdragonercorps im Fürstenthum eingeführt werde, was, wie die Sache sich bis jetzt übersehen läßt, weniger Kosten verursachen würde, als die gegenwärtige Einrichtung. Uebrigens läßt sich diese Sache unmöglich so rasch feststellen, als vom Provinzialrath gewünscht wird, wenigstens nicht sobald, daß sie schon mit der neuen Gemeindeordnung eingeführt werden könnte; sie muß auch ja erst dem Provinzialrath selbst und dann dem Landtage vorgelegt werden. Deshalb glaube ich den Antrag, daß eine neue Beordnung der Polizei gleich mit der Gemeindeordnung in das Leben treten möge, nicht empfehlen zu können, weil eben sich dies voraussichtlich nicht ausführen läßt.

Der Antrag 31 des Ausschusses wird mit 23 Stimmen angenommen.

Die Abstimmung über die Anträge des Ausschusses 32

33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 werden ohne Discussion der definitiven Abstimmung vorbehalten.

Antrag 43: Die Mehrheit des Ausschusses beantragt: der Landtag wolle die hier in Rede stehende Position mit 2278 Thlr. für 1859 mit 2131 Thlr. und für 1860 mit 2307 Thlr. bewilligen,

die Minderheit dagegen, **Antrag Nr. 44:**

der Landtag wolle die fragliche Position mit nur jährlich 1200 Thlr. bewilligen.

Reg.-Comm. Bucholtz: Ich möchte dem Landtage empfehlen, dem Antrage der Minderheit beizutreten, dem Antrage nämlich, daß für die unchauffirten Wege keine größere Summe als 1200 Thlr., wie auch die Staatsregierung beantragt hat, in Aussicht genommen werde, weil die Staatsregierung die Ueberzeugung hat, daß mit dieser Summe für jezt ausgereicht werden kann, um die unchauffirten Wege in den Zustand zu bringen, wie der Verkehr es verlangt. Soll eine größere Summe zur Veranschlagung kommen, wie es allerdings zuerst von der Wegebehörde beantragt war, so läßt sich wohl die Gelegenheit finden, auch diese zu verwenden, allein die Staatsregierung hält die Verwendung dieser größeren Ausgabe nicht für nothwendig und jedenfalls für aufschiebbar; ganz nothwendig aber hält sie die Rücksichtnahme auf die Finanzlage des Ganzen, welche gebietet, eben auch in diesem Punkte sparsam zu sein, und nur, wie gesagt, die nothwendigsten Ausgaben zu decken. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, keine größere Summe der Staatsregierung zu bewilligen, als sie eben selbst verlangt hat.

Abg. Böckel: Ich habe den Antrag der Majorität des Ausschusses mit gestellt. Bei der Durchführung dieser Wegbauten scheint es nothwendig, nach einem bestimmten Plane zu bauen, und haben wir doch auch sonst von der Staatsregierung gehört, daß in solchen Dingen planmäßig gebaut werden müsse. Wir stehen hier auf dem Standpunkte, daß diejenige Summe, welche die Wegebaucommission vorgeschlagen hat und die sie nach ihrem Plane für nothwendig hält, auch bewilligt werden soll; für die Annahme der Summe von 1200 Thlr. findet sich dagegen gar kein Grund, sie ist nur eben so gegriffen, aber nicht begründet. Auch dem Provinzialrath hat sie nicht gerechtfertigt erscheinen können. Wenn das Vorschreiten mit den Wegbauten von den einzelnen Gemeinden und Privaten gefordert wird, so könnte es leicht kommen, daß der Staat zurückbliebe, wenn der Minoritätsantrag angenommen wird, weil die von der Wegebehörde geforderten Mittel fehlen. Darum stimmen Sie nicht für den Antrag der Minderheit, sondern für den der Mehrheit.

Abg. Selckmann: Ich halte es unter allen Umständen für höchst bedenklich, von Seiten des Landtags mehr Geld zu bewilligen, als von der Staatsregierung beantragt ist. In dieser Beziehung sind, glaube ich, von den früheren Landtagen schon Erfahrungen gemacht worden, welche von solchen nicht beantragten Geldebewilligungen abhalten sollten. Es scheint mir der Stellung des Landtags entgegen zu sein, wenn die Staatsregierung eine bestimmte Summe für die

von ihr als nützlich oder nothwendig erachteten Ausgaben beantragt, eine größere Summe zu bewilligen, ohne dabei zu wissen, ob auch genügende Veranlassung vorhanden ist, diese größere Summe nützlich zu verwenden, oder ob die von der Staatsregierung disponibel zu machenden Gelder dazu ausreichen. Ich glaube, wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, so müssen wir stets davon ausgehen, nicht mehr zu bewilligen, als beantragt worden ist. Ich wüßte wenigstens nicht, wo die Grenze gefunden werden sollte für das entgegengesetzte Verfahren. Soweit ich weiß, geschieht dieß auch in anderen Staaten nicht, und selbst wenn die Landesvertretung eine Anlage für wünschenswerth oder nothwendig hält, so werden doch nicht die Gelder ohne Weiteres bewilligt, sondern es wird höchstens der Staatsregierung die Bereitwilligkeit erklärt, falls dieselbe die Anlage machen will, auf den Antrag derselben das erforderliche Geld zu bewilligen. Es scheint mir denn doch auch in der That sehr bedenklich, Ausgaben zu bewilligen, worauf nicht angetragen ist, und wovon wir nicht wissen, ob die Staatsregierung dieselben machen will und ob die finanziellen Mittel dazu ausreichen. Da hier zudem durchaus kein besonderer Grund vorliegt, von der allgemeinen Regel bei der Bewilligung von Ausgaben abzuweichen, so werde ich gegen den Antrag der Mehrheit stimmen müssen und dem der Minderheit beitreten.

Abg. Mölling: Die Lage der Sache ist Ihnen bekannt. Es hat die technische Wegbaubehörde die Summe verlangt für die Instandsetzung der von der Herrschaft herzustellenden nichtchauffirten Wege, welche die Mehrheit des Ausschusses in ihrem Antrage ausgenommen hat. Es ist von Seiten der Regierung dagegen nur hervorgehoben, daß man wohl mit Geringerem auskommen würde, die Sparsamkeit erfordere dieß. Ich glaube nicht, daß der Landtag, wie gesagt ist, durch solche Geldebewilligungen auf Grund des Gutachtens der technischen Behörde seiner Stellung etwas vergebte, und daß er Gelder nicht bewilligen dürfe, wenn die Staatsregierung keinen Antrag darauf gerichtet hat. Ich wüßte nicht, daß in dem Staatsgrundgesetz, in der Verfassung und überhaupt in der Geschäftspraxis ein solcher Standpunkt vorgeschrieben wäre. Ich halte dafür, daß der Landtag eine andere Bestimmung hat, daß er sehen muß, was die Interessen des Landes fordern, und wenn die Regierung einen solchen Antrag im Interesse des Landes nicht stellt, so kann der Landtag ihn stellen und das Geld wohl bewilligen. Es ist ferner gesagt worden, daß die Regierung weniger Geld fordert. Wofür aber soll das Mehr verwandt werden? Für die Instandsetzung der Wege; für etwas also, was dem Lande nützt und ihm zu Gute kommt. Wenn nun der Provinzialrath einstimmig die Position befürwortet, so sehe ich nicht ein, warum der Landtag auf ein solches Gesuch nicht eintreten sollte, wenn er es begründet hält. Nehmen Sie die Sache so, wie sie ist. Der Privatmann wird angehalten, seine nichtchauffirten Wege zu bauen, dann werden die Wege der Privaten gut und gemacht, die Wege der Herrschaft bleiben daneben ungebeffert liegen. Das macht einen übeln



Eindruck. Hat die technische Behörde gesagt, sie brauche mehr zur Instandsetzung der herrschaftlichen Wege, so kann ich nicht einsehen, warum das Geld nicht bewilligt werden soll. Findet sich, daß die Gelder nicht nothwendig sind, so wird die Behörde auch nicht daran denken, das Geld auszugeben. Wir wollen das Geld bewilligen, damit die Herrschaft gleichen Schritt halte mit dem Privatmann und in der Wegeverbesserung gegen ihn nicht zurückbleibe.

Abg. **Rüder**: Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten es zu beklagen gehabt und kann dem Abg. Selckmann nur beistimmen, daß es nicht angemessen erscheint, daß der Landtag ohne Noth der Regierung Geld entgegenbringe, und ich habe auch schon die Genugthuung gehabt, daß, wenn der Landtag von der Regel, daß es nicht geschehe, abgegangen ist, Positionen in das Budget gekommen sind, die uns später Verlegenheit gemacht haben, um sie wieder zu beseitigen.

Meine Herren! Es handelt sich, wie nach den Worten des Abg. Mölling angenommen werden könnte, nicht darum, daß die Regierungswege schlechter gemacht werden, als die der Privaten, das wäre nicht recht und nicht billig, sie sollen und werden ebenfalls in Stand gesetzt werden. Die neue Wegeordnung macht neue Anforderungen; die technischen Behörden aber sind es, welche die erste Hand an das Werk legen und Sie wissen, daß die technischen Behörden leicht zu weit greifen, aus Lust am Neuen und Großen. Die technischen Behörden hatten eine rasche und vielleicht treffliche Verbesserung der Wege in Aussicht genommen, wo auch langsamer mit Herstellung des neuen Besticks vorgeschritten werden kann; die Staatsregierung findet den Anschlag zu hoch, sie sagt, daß zu diesem Zweck nur 1200 Thlr. bereit wären. Jetzt ist es Sache der technischen Behörden, zuzusehen, was am dringendsten der Instandsetzung bedarf, und das ist das, was geschehen wird. Es werden gewiß auch so eine Anzahl von Wegen in besseren Stand gesetzt werden, und wenn auch im Allgemeinen im Fürstenthum Lübeck die Wege der Verbesserung bedürftig sind, so hört man doch auch, daß sie nicht überall schlecht sind, und ich meine, daß aus der Bewilligung des Minderheitsantrages ein besonderer Uebelstand nicht befürchtet werden darf, weil nicht planlos, sondern nach einem neuen Plane langsamer vorgeschritten werden soll.

Abg. **Böckel**: Ich möchte nur darauf sagen, daß die Staatsregierung nicht die geringere Summe von 1200 Thlr. beliebig in den Voranschlag hätte setzen sollen, sondern daß die Staatsregierung hätte zurückversügen müssen, daß sie die Verwendung einer so großen Summe, wie sie von der Wegbaubehörde gefordert würde, nicht verantworten könne, und es hätte dann die technische Behörde einen anderen Voranschlag machen müssen, der mit weniger Kosten durchführbar war. So wäre die Sache richtig gewesen; die Summe von 1200 Thlr. ist nicht gerechtfertigt. Sehen Sie in die Vorlagen des Provinzialraths, sehen Sie in unsere Vorlagen, Sie finden keine Begründung der Summe, und so glaube ich, daß wir auf den Vorschlag der Baubehörde und den Antrag des Provinzialraths die von der Mehrheit beantragte

Summe bewilligen müssen; daß der Landtag nicht eine solche Erhöhung vornehmen dürfte, das kann ich nicht zugeben. Ich sehe nicht ein, warum der Landtag nicht auch für Verwendungen, die er als nothwendig erkannt, höhere Summen bewilligen darf. Seine Bereitwilligkeit der Staatsregierung zu erklären, dürfte wenig helfen, denn die Bereitwilligkeit des Landes liegt schon vor durch den Antrag des Provinzialraths; die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, von der Bereitwilligkeit des Landes Gebrauch zu machen, darf man nach der ausgesetzten Position aber nicht voraussetzen; darum muß man jetzt die erforderliche Summe bewilligen und erwarten, was die Staatsregierung thut.

Berichterstatter Abg. **Kindt**: Im Allgemeinen kann ich nur bestätigen, was vom Abg. Rüder in dieser Sache gesprochen worden ist. Wenn die Staatsregierung nur 1200 Thlr. für diesen Zweck gefordert hat, so hat sie allerdings auch der Ansicht sein müssen, daß diese Summe für den Zweck ausreichen würde. Zunächst ist die Minderheit des Ausschusses von dem Gedanken geleitet worden, in der Regel nur die Gelder zu bewilligen, die von der Staatsregierung gefordert worden sind, in dem vorliegenden Falle um so mehr, als der Zustand der Landescasse es dringend erfordert, mit den Ausgaben sparsam zu sein. Ich möchte auch noch bemerken, daß in der vorigen Finanzperiode ganz erhebliche Summen nachbewilligt worden sind, weshalb es mir sehr wünschenswerth erscheint, eine Minderung der Position eintreten zu lassen. Die Annahme des Antrags 41 würde übrigens nicht ausschließen, daß der Landtag später eine Nachbewilligung erteilen könnte; ich halte es für unbedenklich, den Antrag 41 anzunehmen.

Abg. **Bedelius**: Ich möchte mir nur ein paar Worte erlauben, obgleich von dem Abg. Rüder die Lage der Sache schon klar gemacht worden ist. Ich kann nicht der Auffassung der Abgg. Böckel und Mölling beitreten, d. h. es handelt sich nicht darum, daß der eine oder der andere Weg, den der Staat in den Stand zu setzen hat — dergleichen Wege, mit Ausnahme derer, die durch den Forst führen, kommen nicht vor, — sondern um Nebenwege, namentlich um das Areal, welches zur Verbreitung derselben erforderlich ist und auf Kosten der Landescasse erworben werden muß. Nun sagt die Wegeordnung: es soll die Instandsetzung sämtlicher unchauffirten Wege nach einem bestimmten Plane ausgeführt werden. Dieser Plan existirt noch nicht. Die Regierung ist beschäftigt mit der Entwerfung dieses Plans. Bevor aber ein solcher Plan aufgestellt worden ist, läßt sich nicht genau und bestimmt wissen, wann und wie am zweckmäßigsten und besten die Instandsetzung der gesammten Wege, um die es sich eben handelt, zur Ausführung gebracht werden kann. Nun hat der Wegbauinspector einen Plan vorgelegt für die Wege, die im Laufe der Finanzperiode etwa herzustellen sein würden. Das sind nicht bloß Wege, wo etwa der Staat bloß die Hälfte in Stand zu setzen lassen hat, sondern auch solche, wo er bloß die Expropriationskosten zu tragen hat. Die Staatsregierung hat gesagt, diesem Bauplane können wir

unsere Genehmigung nicht erteilen, theils in Rücksicht auf die finanziellen Zustände des Landes, theils in Rücksicht darauf, daß bei der im Allgemeinen guten Beschaffenheit der Wege mit der Verbesserung nur allmählig vorzugehen ist. Deshalb ist der Bauplan zurückgewiesen. Es sollten in den Plan nur diejenigen Wege aufgenommen werden, deren Herstellung am nothwendigsten ist und deren Kosten mit diesen 1200 Thlr. gedeckt werden können. Dieser zweite Anschlag hat dem Provinzialrathe vorgelegen, und die Staatsregierung hat die Absicht, ihn auszuführen. Wenn nun im Laufe der nächsten Finanzperiode der vollständige Wegebauplan vorgelegt sein wird und dann die Rätlichkeit einer größeren Bewilligung sich herausstellt, so kann diese noch immer bei einem außerordentlichen Landtage beantragt werden.

Abg. **Böckel** (als Berichterstatter der Mehrheit des Ausschusses): Es ist die Sache vielfach erwogen worden und ich will nur schließlich darauf zurückkommen, daß der Landtag mit dieser Bewilligung keineswegs über die Richtigkeit des früheren oder späteren Planes der Wegebaubehörde entscheiden würde. Ich will nicht darauf zurückkommen, daß es überhaupt nützlich erscheint, für Wege genügende Summen und nicht zu langsam zu verwenden, ich will aber nur darauf hinweisen, daß bei einer Anleihe von 36.000 Thlr., wie sie dieses Jahr für Gutin gemacht werden soll, es gar Nichts zu sagen hat, wenn zu einem so nützlichen Zwecke, wie die Instandsetzung der Wege, noch 1000 Thlr. mehr bewilligt werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Mehrheit, denn es ist besser, daß diese größere Summe gleich im Voranschlage aufgenommen wird, als daß später Nachbewilligungen gemacht werden müßten.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

der Landtag wolle für 1858 8333 Thlr. 16 fl., für 1859 und 1860 aber jährlich 4166 Thlr. 32 fl. bewilligen,

wird angenommen mit 21 gegen 18 Stimmen.

§. 45 und 46 werden ohne Discussion mit Stimmenmehrheit angenommen.

Antrag der Mehrheit des Ausschusses, Nr. 47:

der Landtag wolle die fragliche Position für 1858 mit nur 7788 Thlr. 41 fl. und für 1859 und 1860 mit nur jährlich 6288 Thlr. 41 fl. bewilligen.

Antrag der Minderheit des Ausschusses, Nr. 48:

der Landtag wolle diese Position für 1858 mit 7955 Thlr. 25 fl., für 1859 und 1860 aber mit jährlich 6155 Thlr. 25 fl. bewilligen.

Reg.-Comm. **Buchholz**: Es liegt hier eine Differenz der Ansichten des Ausschusses vor. Die Staatsregierung hat beantragt, es möge ihr zur etwaigen Unterstützung höherer Studien eine kleine Summe zur Verfügung gestellt werden, was von der Mehrheit abgelehnt, von der Minderheit befürwortet wird. Die Staatsregierung muß allerdings wünschen, bei einem etwa hervortretenden Falle eine solche Summe zur Verfügung zu haben. Es ist eine kleine Summe, 166 Thlr. 32 fl., eine Summe, mit welcher in einem vielleicht beson-

ders hervorragenden Falle viel geleistet werden kann. Es handelt sich nicht darum, Jemand zu begünstigen, oder Jemand damit zu helfen, daß er ein Studium ergreife und eine Fachwissenschaft treibe, die vielleicht schon überseht im Lande ist; daran denkt die Regierung nicht, sie denkt dabei eine wissenschaftliche Ausbildung und ein geistiges Streben, dem äußere Güter nicht ausreichend zu Gebote stehen, unter Umständen fördern zu wollen, bei welchen etwas besonderes Tüchtiges und ein Nutzen für den Staat selbst erwartet werden kann. Das ist der Standpunkt, den die Regierung bei dieser Position eingenommen hat, und deswegen möchte ich den Antrag der Minderheit empfehlen.

Abg. **Mölling**: Zur Motivirung meiner Abstimmung will ich mit ein paar Worten bemerken, daß ich für den Antrag der Mehrheit mich aussprechen muß. Ich erkenne völlig den Werth der wissenschaftlichen Ausbildung, ich erkenne auch an, daß man dafür Geld opfern muß; wir sind aber auch damit gar nicht sparsam gewesen und wir haben das Gymnasium für die kleine Provinz reichlich ausgestattet und damit die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Vorbildung genügend gegeben. Auf der anderen Seite dürfen wir auch nicht zu weit greifen. Der Herr Reg.-Comm. hat gesagt, die Summe ist nicht viel, es sei eine äußerst geringe Summe. Aber, meine Herren! viele kleine Quellen bilden einen Bach, viele Bäche einen Strom, und wenn wir nicht bei den Kleinigkeiten sparen, so ist die Frage, ob wir im Großen haushalten vermögen. Ich muß aber auch davon ausgehen, daß kein Mangel an Studirenden ist, sondern eher Ueberschuß, daß daher das Studium einer solchen Ermunterung nicht bedarf, sonst würde ich mich auch dazu hinneigen, diese Summe zu bewilligen. Der Herr Reg.-Comm. hat darauf hingewiesen, daß es nicht die Absicht ist, Einzelne zu begünstigen, und ich bin vollkommen der Meinung, daß die Regierung diese Absicht nicht hat. Denken und Handeln sind aber verschieden und solche Verschiedenheit hat sich in solchen Anwendungen wohl gezeigt. Es ist auch von der Minderheit darauf hingedeutet worden, daß diese Position für die übrigen Provinzen durch Beschlüsse des früheren Landtags bereits bewilligt sei. Für mich kann das nicht maßgebend sein. Wollen wir nur die Bahn betreten, die die früheren Landtage betreten haben? Nein — jeder Landtag muß seine eigene Bahn gehen und thun, was er für recht hält. Er soll nicht bloß in die Fußstapfen seines Vorgängers treten. Ich stimme daher für die Nichtbewilligung.

Abg. **Kandt**: Die Sparsamkeit ist allerdings zu empfehlen; wir haben aber bei den unchauffirten Wegen das Prinzip verlassen, und deshalb möchte ich glauben, daß wir hier auf Sparsamkeit auch keinen so großen Werth legen können. Die Minorität hat vielmehr anerkannt, daß es Umstände geben kann, wo eine solche geringfügige Unterstützung am Plage sein würde, und hat daher beantragt, daß für die jetzige Finanzperiode die Position bewilligt werden möge.

Abg. **Böckel**: Bei der vorigen Bewilligung wußten wir, wofür, hier ist eine Summe beantragt, von der mög-



licherweise kein Gebrauch gemacht werden kann; hier ist meiner Meinung nach Sparsamkeit am Platze. Daß Fälle vorkommen können, wo eine Unterstützung nützlich ist, glaube ich, dann wird sich aber die Privatwohlthätigkeit in das Mittel legen. Wer bewilligt Unterstützungen für die Gewerbetreibenden, um eine polytechnische Schule zu besuchen, wer für Landlute, um auf landwirthschaftliche Institute zu gehen? Und das liegt uns vielleicht doch noch näher, als die Frage, ob der Eine über der Andere studiren kann; deshalb wollte ich Ihnen den Antrag der Majorität des Ausschusses empfehlen, die Summe zu streichen.

Der Antrag Nr. 47. der Mehrheit des Ausschusses wird angenommen.

Die Ausschufsanträge Nr. 49., 50., 51., 52., 53., 54., 55., 56., 57., 58., 59., 60., 61., 62. werden ohne Discussion der Abstimmung vorbehalten.

Zu §. 38. (Zu Landerwerbung behufs Ablegen von Pachtparzellen für Insten), sind vom Ausschusse drei Anträge gestellt:

Minderheitsantrag Nr. 63.:

der Landtag wolle für 1858 8333 Thlr. 16 fl. bewilligen.

Mehrheitsantrag Nr. 64.:

der Landtag wolle für 1858 8333 Thlr. 16 fl., für 1859 und 1860 aber jährlich 4166 Thlr. 32 fl. bewilligen.

Hierzu ist ein Antrag des Abg. Lindemann eingegangen:

der Landtag wolle für jedes der drei Finanzjahre 1858/60 die vom Provinzialrath geforderte Summe von 8333 $\frac{1}{3}$ Thlr. bewilligen zur Verwendung für die richtig zu ermessende allgemeine Stellung des zweiten Standes im Fürstenthum Lübeck.

Von einer Minderheit des Ausschusses wurde der Antrag gestellt:

der Landtag beschließe, daß bis zu dem Betrage, wie solcher sich im §. 38. des Voranschlags mit 8333 Thlr. 16 fl. ausgeworfen findet, Land angekauft werde, und solches zu Pachtparzellen für die Insten zu verwenden.

Reg.-Comm. Buchholz: Es liegt hier schon wieder der Fall vor, daß die Staatsregierung aus Finanzrückichten sich gegen eine Mehrbewilligung des Landtags, wie solche von einem Theile Ihres Ausschusses beantragt wird, verwahren muß. Es ist der Fall, wo es sich um die Summe für die Ankäufe von Ländereien für die Insten handelt. Die Maßregel, die in Uebereinstimmung mit dem Landtage ergriffen worden ist, um den landlosen Arbeitern im Fürstenthum zum Pachtlande zu verhelfen, hat schon eine bedeutende Summe erfordert; die Maßregel wird Seitens der Staatsregierung mit Consequenz verfolgt, sie glaubt aber, daß mit der Summe, die sie ausgeworfen hat, für die nächste Finanzperiode auszureichen ist; es kann nach den bisher gemachten Erfahrungen selbst sein, daß eine größere Summe nicht einmal zur Ver-

wendung kommen könnte. Die Staatsregierung erklärt sich also gegen eine größere Bewilligung, als sie selbst beantragt hat.

Abg. Hullmann: Ich bin, dem mich anschließend, was in dem Gutiner Provinzialrath über diese Sache verhandelt ist, mit der Mehrheit des Ausschusses dahin einverstanden, daß für die Insten durch Landerwerb auch in den folgenden Jahren dieser Finanzperiode gesorgt werden muß, doch werde ich aus den von der Staatsregierung hervorgehobenen Sparsamkeitsrückichten nur für die von der Ausschufmehrheit vorgeschlagenen geringeren Positionen stimmen. Ich bin aber auch damit einverstanden, daß man feste Preise für die Verpachtung nicht vorschreiben soll, obwohl ich glaube, daß die Preise für die für die Insten angekauften Ländereien, wenn das Institut eine Wohthat sein soll, möglichst billig gestellt werden müssen. Und da die Einwohner der Provinz sich bereit erklärt haben, Opfer bringen und gern auf eine fernere volle Verzinsung der Einlagen verzichten zu wollen, so meine ich, daß wir deshalb die Regierung ersuchen, davon abzugeben, daß sie bei der Feststellung der Pachtgelder eine vollständige Verzinsung des Anlagekapitals, wie solche nach einer Erklärung des Regierungskommissars im Gutiner Provinzialrath bisher erstrebt zu sein scheint, fernerhin zu erreichen suche. Ich meine, wir sollen den Insten zwar nicht auf Kosten der Provinz ein Geschenk machen, aber man soll ihnen die Vortheile zuwenden, die der große Besizer durch Ankauf im Großen für sich zu erreichen im Stande ist, die aber der kleine Mann in seinen kleinen Verhältnissen selbst sich nicht verschaffen kann. Man sollte darum meines Erachtens den Pachtpreis dieser Instenparzellen nach den im Großen bestehenden Landpreisen regeln, und nicht darauf sehen, daß der Preis der einzelnen Parzellen sich steigern läßt, da das Land eben nur im Kleinen abzugeben wird. Und dann möge man, die Opferfreudigkeit der Provinz, die einer großen Classe ihrer Angehörigen hier glaubt Hülfe schaffen zu müssen, ins Auge fassend, auf die Verzinsung des Anlagekapitals nicht zu große Rücksicht nehmen. In diesem Sinne habe ich den Antrag gestellt, der auch schon genügende Unterstützung gefunden hat:

zu beschließen: die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Heurpreise für das zu Instenparzellen angekaufte Land nach einem im Verhältniß der bestehenden allgemeinen Landpreise zu bemessenen billigen Durchschnitts bestimmen wolle, ohne dabei auf die etwa in Folge der Parzellirung zu erreichende Steigerung des Werths dieses Landes oder auch darauf zu sehen, daß das Anlagekapital sich vollständig verzinsle.

Der Präsident bemerkt, daß der Antrag des Abg. Hullmann noch nicht hier zu den Anträgen 63. und 64., sondern erst zum Antrage 65. zur Berathung kommen werde, womit der Antragsteller sich einverstanden erklärt.

Abg. Kindt: Dabin werde auch der zweite Theil des Antrags der Minderheit des Ausschusses — Töllner und Genossen — gehören.

Der Präsident, welcher den Antrag des Abg. Hull-

mann als zu Antr. 65. des Ausschusses gehörig zur Debatte dorthin verwiesen hatte, stimmt dem Abg. Kindt bei, daß auch der zweite Theil des Antrags der Minderheit des Ausschusses (Töllner und Genossen) erst bei Antrag 65. zur Berathung komme.

Abg. **Kindt**: Bei Verlegung des dießmaligen Voranschlags ist durchaus nicht anders verfahren worden, als beim Voranschlag für die frühere Finanzperiode, auch damals wurde dieselbe Summe für das erste Jahr gefordert und zwar mit der Befugniß der Ueberrechnung für die andern beiden Jahre der Finanzperiode; wenn also der Betrag im ersten Jahre keine Verwendung finden, und in den andern Jahren ein Bedürfniß hervortreten sollte, so würden immer noch Mittel übrig bleiben, um dem Bedürfniß Genüge zu leisten.

Die Minderheit des Ausschusses ist übrigens auch hier von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht angemessen sei, von der Staatsregierung nicht geforderte Gelder zu bewilligen, und daß es nicht zu empfehlen sei, für jedes Jahr eine größere Summe zu bewilligen, weil dadurch unbegründeten Anforderungen leicht Vorschub geleistet werden könnte.

Abg. **Selkman**: Nachdem, was ich bei der früheren Position gesagt habe, kann ich auch hier nur für den Antrag Nr. 63 stimmen, und muß dies hier um so mehr thun, als wir aus der letzten Aeußerung des Herrn Reg. Commissärs vernommen haben, daß die Staatsregierung mit der im Voranschlag aufgenommenen Summe zum vorliegenden Zwecke vollkommen auszureichen denkt und nicht einmal glaubt, mehr verwenden zu können. Wenn die Majorität des Ausschusses hier eine so bedeutende Erhöhung vorgeschlagen hat, so scheint mir diese auch nicht im Verhältniß zu den finanziellen Kräften im Fürstenthum Lübeck zu stehen. Da ein Ueberschuß von der für das Jahr 1858 beantragten Summe auf die andern Jahre überrechnet werden soll und die Minderheit des Ausschusses die Bewilligung der beantragten Summe von 8333 Thlr. 16 Schill. vorschlägt, so würden also für jedes Jahr 2778 Thlr. beantragt sein. Mir scheint diese Summe bei dem bedeutenden Deficit des Lübecker Voranschlags schon reichlich hoch zu sein und es erscheint mir daher um so unzweckmäßiger, diese Summe noch zu erhöhen, weil, wie Sie hören, die erhöhte Summe nicht einmal zur Verwendung kommen kann. Wenn aber im Voranschlag unnöthige Bewilligungen vorkommen, und in demselben viel größere Ausgabenpositionen angeführt sind, als sie zur Ausgabe kommen können, so ist das Endresultat des Voranschlags ein falsches, denn die Ausgaben erscheinen höher, als sie sein werden und es werden mehr Deckungsmittel bewilligt, als nöthig sind. Ich kann daher nur, um nicht ein so falsches Resultat herbei zu führen, für den Antrag der Minderheit Nr. 63 stimmen.

Abg. **Böckel**: Wenn der Reg. Commissär gesagt hat, daß die Mehrbewilligung nicht zur Verwendung kommen könne, so weiß ich nicht, wie er das begründen will. Aus dem Antrage des Provinzialraths geht hervor, daß dem Bedürfniß nicht genügt worden ist und auch durch diese Summe

nicht wird genügt werden können. Warum sollen wir nicht die Bereitwilligkeit des Provinzialraths, welcher die Mittel bewilligen will, dieser gedrückten Classe zu helfen und für ihr weiteres Fortkommen zu sorgen, annehmen? Meine Herren! Dies ist eine Position, wo die Sparsamkeit am unrichtigen Orte wäre. Es scheint übrigens fast als ob am heutigen Tage die Sparsamkeit wechselte; dort wollte die Staatsregierung bewilligen und wir sparen, jetzt ist der umgekehrte Fall. Ich glaube, daß wir hier, wo es sich darum handelt, einer ganz armen und gedrückten Classe aufzuhelfen, nicht sparen dürfen, und empfehle Ihnen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses.

Der Abg. **Lindemann** nimmt seinen Antrag zurück. Der Antrag der zweiten Minderheit des Ausschusses wird mit dem Ausschusßantrage Nr. 63 für identisch und wegfällig erklärt.

Es kommt der Antrag der Mehrheit des Ausschusses Nr. 64 zur Abstimmung, und wird abgelehnt, dagegen der Antrag der Minderheit des Ausschusses Nr. 63 angenommen.

Antrag Nr. 65:

Der Landtag wolle sich mit dem Antrage des Provinzialraths: die Regierung wolle mit dem Verkauf für Instenparzellen, wie bisher verfahren, den Pachtpreis aber unter allen Umständen nicht höher als zu 1 Schilling für die Quadratruthe, und nach Verhältniß des Bodens billiger stellen, auch die bereits höher gestellten Preise sofort auf 1 Schilling u. s. w. herabzusetzen, einverstanden erklären.

Der Präsident erinnert, daß hier der bereits verlesene Antrag des Abg. **Hullmann** zur Berathung komme.

Ein zweiter Verbesserungsantrag ist eingegangen von einer Minderheit des Ausschusses:

Der Landtag beschließe, daß kein Pachtpreis im Voraus festgesetzt, sondern derselbe nach jedesmaligem Ankauf oder Schätzungspreise eines zu Instenparzellen geeigneten Grundstücks so regulirt werde, daß sich das Capital unter Hinzurechnung der auf dem Grundstücke haftenden Communalabgaben und Lasten mit $3\frac{1}{2}$ % jährlich ungefähr verzinsle.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich für den Antrag Nr. 65 aussprechen. Ich nehme an, daß Sie wenigstens einigermaßen mit den Verhältnissen der Insten im Fürstenthum Lübeck bekannt sind. Es kommt meiner Ansicht auf den Werth des Landes nicht an, es kommt nicht darauf an, ob die Quadratruthe 1, 2 oder 3 Schilling werth ist, nicht darauf, wie viel das Land Ertrag liefern würde, und wie viel das angekaufte Land gekostet hat. Die einzige Frage scheint mir die zu sein, wie einer Menschenclasse oder einem Stande am besten aufzuhelfen sei, der der Aufhülfe dringend bedürftig ist. Es ist dies die sogenannte Instenfrage, die uns schon auf mehreren Landtagen beschäftigt hat. Es ist dies eine Frage, die immer mehr und dringender an uns herantritt, eine Last, die immer schwerer auf den Staat zurückfällt, die



Gefahr durch diesen Stand wird immer dringender, wenn man nicht wirkliche Hülfe schafft. Ich setze voraus, daß viele der Herren den Stand der Insten nicht genau kennen, sondern nur die Abgeordneten aus dem Fürstenthume Lübeck und die von Ihnen mit dem Fürstenthume verkehrt haben. Es ist dies eine Classe von Menschen, deren einzige Nahrungsquelle der Ackerbau ist, die aber nicht unmittelbar aus dieser Nahrungsquelle schöpfen kann, weil sie nicht aus eigenen Mitteln zum Landbesitz gelangen können, eine Menschenclasse, die arm ist, und in sehr gedrückten Verhältnissen lebt. Dieser beizustehen, hat der Staat als eine Nothwendigkeit erkannt. Ceterum censeo, sagt mein geehrter Colleague hier zu meiner Rechten: „Ehe nicht ein Fond gebildet wird, aus dem das Land zu Instenparzellen angekauft, ehe nicht an die Spitze der Verwaltung der Grundsatz gestellt wird, daß die Quadratruthe nur mit einem Schilling zu verpachten ist, ehe wird diesem vierten Stande in Wahrheit nicht geholfen.“ Ceterum censeo, sage auch ich. Ich gehe aber noch weiter. Ich sage: Ehe nicht dieser Stand auf irgend eine Weise zum Eigenthum des Landes gelangt, sei dies im Wege der Erbpacht oder sonst, wird ihm in Wahrheit nicht geholfen werden. Das ist indes ein Wunsch, der der Zukunft gehört. Man hat statt dessen das Pachtverhältniß, eine Art Kolonisationsplan gewählt. Die einzige Frage ist: Ob der Zweck mit einem Pachtprice von 2 Schilling für die Quadratruthe zu vereinigen ist. Ich kann nur auf die Provinzialrathsverhandlungen verweisen. Der Provinzialrath erklärt nun, daß er das Geld bewilligen wolle, ohne Rücksicht, ob durch Pacht die Zinsen des Kaufkapitals gedeckt werden. Er beantragt, daß den Insten die Quadratruthe zu einem Schilling gegeben werde. Geschieht dies nicht, hält der Staat den andern Gesichtspunkt der zu deckenden Zinsen des Kaufgeldes fest, so scheint mir dies im Widerspruch mit dem Zwecke, zu dem überhaupt den Insten das Land gegeben wird, zu stehen. Sie wissen, der Staat kauft theurer als der Privatmann schon in der Regel; noch theurer, wo man weiß, daß er zu kaufen gezwungen ist. Daß er auch das für die Insten gekaufte Land sehr theuer bezahlt hat, ergeben die Provinzialrathsverhandlungen in jeder Zeile. Sollten also die Insten die Zinsen dafür ausbringen, so würden sie eine viel zu hohe Pacht zu zahlen haben, und ihnen würde überall nicht geholfen werden. Ich weiß wohl, daß man mir einwendet, sie geben 3 Schilling und noch mehr. Sie geben es, weil sie ohne Land eben gar nicht leben können. Sie geben es so gut, wie ein Beamter eine Stelle einnimmt, von der er nicht leben kann, der dann um Zulage bittet und sie erhält, weil er nicht leben kann und leben muß. So ist es auch mit den Insten, und dies steht mit den Ansichten der frühern Landtage und des Provinzialrathes im vollen Widerspruch. Wenn der Regierungskommissär sagt: „Daß die Regierung bisher allerdings bemüht gewesen sei, die Zinsen des Kaufgeldes für die Instenparzellen durch die Pachtzahlung möglichst zu decken; dieses Verfahren scheine im Interesse der Landescaffe begründet und den Parzellenpächtern gegenüber

so lange zu rechtfertigen als die Pacht, wie bisher, den Betrag von 2 Schilling die Quadratruthe nicht übersteige,“ so sagt dagegen der Ausschussbericht des Provinzialrathes: „Bisher hat der Zinsbetrag des Kapitals, welches zum Ankaufe des Areals verwendet war, die Höhe der Pacht bestimmt, welche den Insten als *conditio sine qua non* für jede Quadratruthe an Pacht abverlangt wurde. So wurde aber der Druck der gegenwärtigen Theuerung und der fast schwindelnden Höhe des Bodenpreises auf die Insten gewälzt, denen die Volksvertretung bei jeder vorkommenden Gelegenheit eine Verbesserung ihrer Lage durch vortheilhafte Erwerbung einer Parzelle zuwenden wollte. Es war nie die Absicht des Landtages, als er sich der Lage der Insten annahm und nie die Absicht des Provinzialrathes, als er die Mittel zum Ankaufe des Pachtareals bewilligte, daß der Staat den Insten das Land zu so hohen Pachtpreisen wieder ausgeben sollte, damit die Zinsen des in der Regel sehr hohen Ankaufkapitals damit völlig gedeckt würden. Wo bleibt da die Wohlthat? Früher klagten die Insten, daß sie für die Quadratruthe Land, welches ihnen von den Hufenern bestellt überlassen wurde, 4 Schilling geben mußten, und jetzt müssen sie zum Theil 2 Schilling und sogar vielleicht mehr für die Quadratruthe Land geben, welches sie unbestellt erhalten. Wollen die Insten überhaupt eine Parzelle haben, so müssen sie sich unterwerfen, da die Verwaltungsbehörde den Ankauf des Areals davon abhängig macht. Sollten die Produktpreise nur einigermaßen sinken, so sind die Insten auf diese Weise aus dem Regen in die Traufe gekommen als der Staat sich ihrer annehmen wollte.“ Sie sehen hieraus, daß sich Regierung und Land geradezu gegenüberstehen, insofern ich annehmen darf, daß der Regierungskommissär das Organ der Regierung und der Provinzialrath das Organ des Landes ist. Der Provinzialrath verlangt dringend, daß den Leuten das Land zu 1 Schilling per Quadratruthe gegeben werde. Der Provinzialrath, welcher seine Bewilligung giebt, vertritt das Land. Und das Land, die Unterthanen die er vertritt, erhalten die Landescaffe, nicht die Regierung. Das ist für mich der dringenste Grund, für den Antrag Nr. 65 zu stimmen. Ich will auch noch hervorheben, daß nach meinen früheren Erfahrungen, als ich noch Beamter in Cutin war, 1 Schilling der höchste Preis für das beste Land auch in kleinen Parzellen war; er kann sich geändert haben, das ist möglich, aber damals war er nur 1 Schilling. Auch will ich noch hervorheben, daß die Bonität des angekauften Landes dem Vernehmen nach nicht eben vorzüglich ist. Und wenn dies noch ein Grund mehr ist, für den Antrag 65 zu stimmen, so muß ich mich um so mehr gegen den Antrag der Minorität erklären, der doch geradezu will, daß wirklich die Zinsen bis zu 3 $\frac{1}{2}$ % aus dem Pachtgelde gedeckt werden sollen, das scheint mir mit dem Zwecke der Maßregel, wie ausgeführt, ganz und gar in Widerspruch zu stehen. Aus diesem Grunde scheint mir auch durch den Antrag des Abg. Hüllmann überall nicht genug geholfen zu werden. Ich kann Ihnen also nur den Antrag Nr. 65 empfehlen.

Reg.-Commissär Bucholz: Die in Frage stehende staatliche Maßregel gegenüber der bedauerlichen Lage der Insten im Fürstenthum Lübeck ist wesentlich dadurch veranlaßt, daß der dortige Hufnerstand für diese Leute, um ihnen zum Pachtlande zu verhelfen, gar Nichts gethan und so den Insten nicht diejenige Opferfreudigkeit bewiesen hat, die der Abg. Hullmann an dem Provinzialrath rühmt. Der größere Grundbesitzer hat die Fürsorge für sie, die doch seine Arbeiter sind, auf den Staat gewälzt. Der Staat, meine Herren! hat hier eine ganz außerordentliche Maßregel ergriffen, eine Maßregel, wie sie vielleicht in dem gleichen Verhältnisse in keinem andern Staate eingetreten ist, indem er dafür sorgt, daß die kleinen Leute Garten- oder Kartoffelland erhalten, was doch ihre eigene Sache oder die der Gemeinde sein sollte. Es handelt sich nicht um Anbahnung von Colonisationen, wovon Hr. Abg. Mölling sprach, sondern ganz einfach darum, daß jene Leute Pachtland bekommen, welches sie von den Grundbesitzern nicht erhalten können. Das ist die Sache, die der Staat in die Hand genommen hat, und die, wie jede staatliche Fürsorge für das ökonomische Fortkommen der Privaten, eine so außerordentliche Maßregel ist, daß man sich sehr dabei vorsehen muß. Die Staatsregierung glaubt schon genug gethan zu haben, indem sie den Insten jene Gelegenheit verschafft; sie hält es für sehr bedenklich, noch weiter zu gehen; und wenn Sie hier feststellen wollten, daß den sogenannten kleinen Leuten stets das Kartoffelland für 1 Schilling die Quadratruthe gegeben werden soll, während es im freien Verkehre vielleicht viel höher zu verwerthen ist, daß jenen mithin Geschenke aus der Landescaße gemacht werden sollen, so könnte dies Ansprüche der Instenklasse hervorrufen, die uns mit der Zeit über den Kopf wachsen können. Ich empfehle Ihnen, den Antrag Nr. 65 nicht anzunehmen.

Abg. Hullmann: Um die Stellung meines Antrags gegen den der Minderheit Antrag 65, wie sie mir vorschwebt, näher zu bezeichnen, darf ich noch Einiges bemerken. In meinem Antrage ist nicht ein bestimmter Satz für die Quadratruthe vorgeschrieben; es soll billigerweise ein Preis berechnet werden, der dem durchschnittlichen Landpreise entspricht. Man hat mir zwar von einigen Seiten mitgetheilt, daß dieser billige Durchschnitt nicht mehr als 1 Schilling für die Quadratruthe betrage; aber mir fehlt alles irgend genügende Material, um hierüber zu urtheilen, und mit mir auch, glaube ich, manchen Anderen in dieser Versammlung. — Also schon diese Unkenntniß würde mich dahin führen, daß ich mich nicht entschließen kann, für einen bestimmten Maximalpreis zu stimmen. Außerdem halte ich es überhaupt den wechselnden Verhältnissen des Verkehrs gegenüber nicht für zweckmäßig, einen bestimmten Maximalsatz einzuführen; ferner, fällt er unter dem durchschnittlichen Landpreis aus, so würde der Staat den Insten eine Schenkung machen, und ich glaube, daß eine solche Schenkung an die Insten den Grundsätzen der Staatsökonomie widerspricht und nicht dazu beitragen würde, daß dieser Stand wirklich dauernd moralisch gehoben werde. Meine Herren! wir wissen aber auch, daß in dem

vorliegenden Falle der Ankauf des Landes zu einer Zeit statt hatte, wo die Landpreise die höchste Stufe erreicht hatten, und selbst nach diesen Verhältnissen soll hin und wieder recht theuer gekauft sein. Darum, obwohl ich dafür halte, daß bei gewöhnlichen Verhältnissen der von mir gewollte billige Durchschnittspreis eine mäßige Verzinsung des Anlagekapitals ergeben wird, glaube ich doch, daß man den Insten die etwaigen Nachtheile dieser theueren Käufe nicht auferlegen und ihnen darum eine Verzinsung des Anlagekapitals unbedingt auferlegen darf. Es würde ihnen dann nicht die Unterstützung zu Theil, die ihnen durch die Maßregel überhaupt gewährt werden soll. Darum habe ich in meinen Antrag den Satz aufnehmen zu müssen geglaubt, daß die Verzinsung des Kapitals nicht maßgebend sein soll.

Abg. Töllner: Ich kann mich von meinem Standpunkte aus, obgleich mir die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck nicht so genau bekannt sind, mit dem Antrage Nr. 65 nicht einverstanden erklären. Wir haben hier zwar im Herzogthume keine Insten, aber Häuslinge, welche gleich den Insten eine zahlreiche Classe von Besitzlosen bilden und ebenso wie jene der Hülfe bedürfen. Aber deswegen den Staat in Anspruch zu nehmen, fällt Niemanden ein, eben weil man dafür hält, daß zunächst die Gemeinde helfend einzutreten hat. Das Fürstenthum Lübeck erhält jetzt eine ähnliche Gemeindeordnung, wie selbige hier schon besteht, und haben daher auch dort die Gemeinden für ihre unbemittelten Genossen zu sorgen, so daß ich Sie, meine Herren, ersuche, den Antrag Nr. 65 abzulehnen.

Abg. Müller: Nur wenige Worte zu dieser Frage. Wenn der Abg. Mölling, was der Abg. Hullmann bekämpft hat, den Insten ein Geschenk machen will, so mag er von seinem Standpunkte aus Recht haben, ich glaube aber nicht, daß dieser Standpunkt vom Landtage einzunehmen ist. Wenn der Abg. Mölling ferner sagt, es wäre ein Schilling der gewöhnliche Feuerpreis im Fürstenthume Lübeck, so hat er sich geirrt und den Landtag getäuscht. 1 Schilling pro □ Ruthe macht etwa 5 Thaler für die Tonne. Ein solcher Feuerpreis mag ehemals vorgekommen und der richtige gewesen sein, aber jetzt sind 8 und 10 Thlr. der gewöhnliche Feuerpreis und ich glaube, daß der Feuerpreis für kleine Parzellen noch höher ist. Ich selbst erinnere mich, Land zur Spatenkultur mit 4 Schilling per Ruthe bezahlt zu haben, und das war vor 20 Jahren, und seitdem dürfte es nicht wohlfeiler geworden sein. Es können gewiß 3 bis 4 Schilling als Mittelpreis angenommen werden und die Leute werden noch immer bestehen können. Es scheint auch angenommen zu werden, die Regierung berechne immer den Preis zu 3 Schillingen, der höchste Preis ist aber bis jetzt 2 Schilling und viele heurten für $1\frac{3}{4}$ Schilling und darunter. Es wird auch nicht angenommen werden können, daß wenn wir jetzt auf Jahre lang den Preis zu 1 Schilling festsetzen, daß auf solche Weise die Existenz der Insten gefördert wird. Der Antrag des Abg. Hullmann, in dem vom Durchschnittspreise des Landes die Rede ist, scheint zu wollen, daß

auch auf die bereits abgeschlossenen Contracte verbessernd zurückgegriffen werde. Das scheint aus vielen Gründen sich nicht zu empfehlen.

Abg. Berry: Meine Herren, ich will weder, daß der Staat einen Gewinn machen soll, noch möchte ich den Insten ein Geschenk machen, allein trotz dem kann ich mich für den Antrag Nr. 65. erklären, weil der arme Mann nicht so viel Pacht bezahlen kann, wie der wohlhabende. Der Grund hiervon liegt darin, daß ihm die eigene Fuhre und der nöthige gute Dünger fehlt, so daß er erfahrungsmäßig weniger aus seinem Lande erzielt als der wohlhabende. Wenn nun nach den heutigen Erklärungen von verschiedenen Seiten der durchschnittliche Pachtpreis für die □ Ruthe zu 2 Schilling anzunehmen ist, so scheint mir für den armen Mann 1 Schilling ein genügend hoher Pachtpreis. Aus diesem Grunde stimme ich für 1 Schilling.

Abg. Lindemann: Ich habe nur wenige Worte zu sagen. Für das Krongut, diese besten mit Gebäuden und Inventar, ist der Ertrag einer Quadratruthe aus dreißigjährigem Durchschnitt zu kaum $\frac{3}{4}$ Schilling ermittelt, so daß der Contrast einer Instenpacht zu 2 Schilling schwer auszugleichen ist. Bei einer Pacht von 2 Schilling für die Quadratruthe glaube ich, daß jede Unterstützung der Insten fortfällt, so daß es rätlich scheint, die Summe, wie sie vom Provinzialrath geboten wird, anzunehmen. Ich bin der Meinung, daß wir noch immer fortfahren müssen, Land für die Insten anzukaufen und es ihnen zum billigsten Preise zu geben. Der Provinzialrath will mit Bewilligung der größeren Summe den Insten eine Wohlthat erzeugen, dem vierten Stande staatlich die Mittel gewähren, um den Druck auszugleichen, der ihm aus Ungunst der Zeit und der Verhältnisse entstanden ist. Die bisherigen Bewilligungen reichen dazu nicht, sie sind zum großen Theil verloren, wenn das Werk in halber Vollendung unterbrochen wird.

Abg. Rindt: Es scheint angenommen zu werden, als wenn die Regierung regelmäßig die Zinsen des Kaufgeldes durch die Pacht decken wolle; das ist aber nicht der Fall. Bisher ist die Regierung allerdings bemüht gewesen, so viel als möglich die Zinsen zu decken, nie aber hat der Pachtpreis bis jetzt mehr betragen, als 2 Schilling für die □ Ruthe, und das ist nach unseren Verhältnissen ein mäßiger Preis.

Abg. Mölling: Natürlich kann ich auf den Antrag selbst nicht ausführlich zurückgehen, er ist schon vielfach erörtert und wird noch weiter erörtert werden, ich muß aber noch einige falsche Betrachtungen, die man gegen meine Person und meine Ansichten hat, berichtigen, außerdem aber auch mich gegen den Abg. Rüd er verwahren, welcher sagt, ich wolle den Insten ein Geschenk machen. Meine Herren, ich frage Sie, ob, wenn ein Pachtpreis von 6 Thalern für die Lonne, also für etwa ein Tück, gezahlt wird, dies ein Geschenk genannt werden kann? Und wenn der Abg. Rüd er ferner sagt, daß ich mit meiner Behauptung, der höchste Pachtpreis im Fürstenthum Lübeck sei ein Schilling pro Quadratruthe, den Landtag täusche, so finde ich darin, was

ich bereits mehrfach bemerkt, daß der Abgeordnete es liebt, mir meine Worte im Munde zu verdrehen, so scheint es mir, daß er mich absichtlich mißverstanden habe. Ich habe gesagt, zu meiner Zeit wäre ein Schilling der jährliche Preis für solches Pachtland gewesen, und da ich für den Antrag stimme, daß ein Schilling von den Leuten gezahlt werden soll, so ist das wohl ein Beweis, daß ich kein Geschenk machen will. Die stenographischen Berichte werden übrigens beweisen, daß ich das nicht gesagt habe, was mir der Abg. Rüd er fälschlich in den Mund gelegt hat. Es ist ferner hervorgehoben worden, daß der Staat eine Ausnahmemaßregel ergriffen hat, die nirgend anderswo als bei uns ergriffen sei. Es mag sein, daß in wenigen anderen Ländern eine solche Maßregel ergriffen worden ist. Anderswo sind aber auch andere Zustände und wer nur einige Bekanntschaft mit den Zuständen im Fürstenthum Lübeck hat, der weiß auch, daß die Lage der Insten eigenthümlich und wirklich gefährdend ist. Es kann also auch meines Erachtens, wenn der Staat diese Lage erkennt und ihr abzuhelpen geneigt ist, nicht in Betracht kommen, ob das Kaufgeld durch die Pacht genügend verzinst wird. Wenn ferner der Abg. Töllner gesagt hat, hier hätten wir auch Häuslinge, und daß diese Classe uns bald über den Kopf wachsen würde, wenn man ihr auf solche Weise zu Hülfe komme, so geht der Abg. Töllner von falschen Voraussetzungen aus und paßt unsere Verhältnisse auf die dortigen an, die er nicht kennt. Ich glaube, und die Landleute aus dem Fürstenthum Lübeck werden mir darin beistimmen, daß die Häuslingsverhältnisse hier ganz andere sind, wie die der Instenverhältnisse dort. Hier ist der Grundbesitz vertheilt und nicht geschlossen, hier sind die Häusler mehrfach mit Grund und Boden, mit einem Häuslingshause versehen. Im Fürstenthume Lübeck sind sie in der Regel aber ganz beschlos, und was die Bemerkung betrifft, daß sie auf diese Weise bald mit größeren Anforderungen kommen würden, so zeigt das wieder, daß er sie überall nicht kennt. Sie sind im Gegentheil so gedrückt, sie geben sich gern mit Wenigem zufrieden, sie unterwerfen sich Allem und suchen nur, bittend und bedürftig, was im Ackerbau treibenden Staate, ohne Fabriken, ohne große Gewerbe, wesentlich ohne eine andere Nahrungsquelle, auch für sie eine Nothwendigkeit ist. Mich hat hauptsächlich die gedrückte Lage dieser Menschenclasse bestimmt, für den Antrag Nr. 65 zu stimmen. Der Schilling ist nach meiner Erfahrung ein althergebrachter. Er macht allem Schwanken ein Ende. Ich glaube überdem, daß der Provinzialrath, der doch das Land am besten kennen muß und alle Verhältnisse am besten übersieht, auch den Preis am sichersten bestimmen kann.

Abg. Töllner: Meine Herren, ich halte es für ein sehr gefährliches Experiment, den Insten Pachtparzellen auf Kosten der Landescasse zu einem Preise zu überlassen, welcher gar nicht mit dem Ankaufspreise im Verhältnisse steht, weshalb die Ueberlassung als ein Geschenk betrachtet werden muß. Denn, meine Herren, was ist es anders als ein Geschenk, wenn man erwägt, daß im vorigen Jahre von dem Viertel-

hufner Lüth für die Lonne den Inſten zu Brafrade und Thürt überlaſſenen Bodens nach Abſchätzung 259 Thlr. Holſt. bewilligt wurde, dieſes Land zu einer entſprechenden Pacht unter Anrechnung der darauf haften bleibenden Communal-laſten mehr als 2 fl. ausgegeben werden müßte, und doch zu nicht mehr als 1 fl. per Quadratruthe oder gar darunter verpachtet werden ſoll. Angenommen, daß dieſes guter Boden iſt, welcher ſich durch leiſtliche Bearbeitung und hinreichende Bedüngung in Gartencultur erhalten läßt, und ſchlechter, ſteiniger Boden, der die Mühe des Anbaues durch die Inſten nicht lohnt, darf doch dazu nicht acquirirt werden; angenommen ferner, daß gegenwärtig ſich noch gleich gutes Land zu nicht höherem Preise erwerben läßt, ſetzt dieſer Kaufwerth ſelbſt zu dem Zinſfuß von nur $3\frac{1}{2}\%$ unter Hinzurechnung von 1 Thlr. Communal-laſten, welche auf der Lonne haften und von den Inſten nicht übernommen werden, einen Pacht-preis von $2\frac{1}{16}$ fl. per □ Ruthe voraus. Selbſt wenn die Lonne noch hinreichend guten Bodens auch nur 200 Thaler koſtet, ſo berechnet ſich die Pacht für die □ Ruthe auf der eben angegebenen Grundlage doch noch zu $1\frac{1}{2}\%$ fl., ſo würde ſolches Land, zu 1 fl. und noch darunter ausgegeben, noch immerhin weggeſchenkt ſein. Ich kann es nicht begreifen, daß der Provinzialrath auf Koſten des Landes den Inſten ein Geſchenk machen will, und muß es nur als ſchwache Gutmüthigkeit, nicht aber als hochherzige Gefinnung bezeichnen, weßhalb ich Sie, meine Herren, erſuche, für den von mir geſtellten und gehörig unterſtützten Antrag zu ſtimmen.

Abg. Zedelius: Die Verhältniſſe im Fürſtenthum Lübeck ſind allerdings eigenthümlicher Art. Sie haben, meine Herren, vorhin 6500 Thlr. für die nächſte Finanzperiode bewilligt für Verbeſſerung der nicht chausſirten Wege im Fürſtenthume Lübeck, was nach gleichem Verhältniſſe für das Herzogthum 100,000 Thlr. betragen würde. Die eigenthümliche und gewagte Maßregel, um die es ſich hier handelt, daß der Staat Land ankauft und an eine ganze Claſſe von Einwohnern in kleinen Parzellen abgibt, wurde eben hervorgerufen durch die eigenthümlichen Verhältniſſe im Fürſtenthume Lübeck, iſt aber meines Erachtens nicht in dem Maße gerechtfertigt, als es von der Majorität des Auſſchuſſes beantragt wird. Daß nämlich der Staat es bei dieſer Maßregel nicht bewenden laſſen, ſondern daß auch der Staat das Land dieſen Leuten zu einem außerſt billigen Preise entgeggetragen ſoll, das iſt es, was ich nicht für gerechtfertigt halten kann. Ich will nur hervorheben, daß der Preis von einem Schillinge, wie er beantragt iſt, im Fürſtenthume Lübeck ein außerſt mäßiger iſt. Die Staatsregierung iſt auch durchaus nicht der Anſicht, daß das Capital, welches zum Ankauf des Landes verwendet wird, durchaus die Zinſen aufbringen müſſe, und ſie hat daher auch nur in ein paar Fällen den Pachtpreis auf 2 Schillinge geſetzt, wenn ich nicht irre, nur in zwei Fällen, $1\frac{3}{4}$, $1\frac{1}{2}$, manchmal auch nur 1 Schilling, mitunter auch noch weniger als 1 Schilling. Die Frage, um die es ſich handelt, hat nicht ſowohl für den Staat, wie der Abg. Mölling hervorhebt, ſondern zunächſt

für die Gemeinden große Bedeutung; für die Gemeinden kann große Gefahr daraus hervorgehen, wenn die Frage, um die es ſich handelt, nicht in gehöriger Weiſe behandelt wird. Dieſes aber ſcheint von Seiten der Gemeinden, namentlich von Seiten der größeren Grundbeſitzer ganz verkannt zu werden, die gar nichts gethan haben. Ich will nicht behaupten, daß der Staat Nichts für die Inſten zu thun habe, aber wenn Sie den Preis auf 1 Schilling feſtſetzen, ſo ſcheint es mir gar nicht zweifelhaft, daß der Staat eine Schenkung macht, und zu ſolcher Schenkung ſehe ich keinen genügenden Grund.

Abg. Müder: Meine Herren, es hat eine Zeit gegeben, welche von politiſchen Leidenschaften aufgeregt war und in der der Abg. Mölling und ich uns mitunter ſchroff gegenüberſtanden. Ich kann nicht behaupten, daß ich in ſolcher Zeit ſiets nur würdig und objectiv die Anſichten des Genannten bekämpft — aber nichts berechtigt denſelben, zu ſagen, daß ich es liebe, zu verdrehen, und inſbeſondere ſeine Worte zu verdrehen; und ich überlaſſe Ihnen zu beurtheilen, was davon zu halten iſt, wenn der Abgeordnete heute ſolches von mir behauptet hat. Sachlich habe ich noch zu bemerken, daß, wenn ein Capital dem Staate nicht $3\frac{1}{2}$ und 4% , wie andern Capitaliſten, ſondern nur 2 und wohl nur gar mitunter $\frac{1}{2}\%$ bringt, man allerdings ſagen kann, daß der Staat mit einem Theil jener Rente ein Geſchenk macht; und ich kann nicht glauben, daß es zweckmäßig iſt, den Inſten aus der Staatſcaſſe größere Geſchenke zu machen, als bisher.

Abg. Böckel: Etwas Eigenthümliches haben die Gutiner Verhältniſſe allerdings und zwar darin, daß die Anſichten der Regierung und ihrer Freunde ſo häufig von den Anſichten aller anderen Leute in Gutin abweichen. Das aber, wonach wir uns richten können und was uns als Beweis für die Richtigkeit einer Anſicht dienen kann, obgleich wir ſelbſt nicht mit den dortigen Verhältniſſen vertraut ſind, liegt auf der Hand; erſtens haben wir die Gutiner Abgeordneten hier, dann das Urtheil des Provinzialraths und endlich kann man doch auch noch ſonſt Erkundigungen einziehen und auch durch dieſe habe ich erfahren, daß die Inſten nicht mehr als einen Schilling geben müſſen. Wenn der Abg. Müder ſagt, er hätte 4 fl. für die Quadratruthe gegeben, ſo wird er das Land, was er gepachtet hatte, wohl weder der Güte noch der Lage nach mit dem Lande, was die Inſten bekommen, vergleichen wollen. Uebrigens iſt das keine Schenkung, wenn man in Zeiten der Noth etwas wohlfeiler abgibt, als ſonſt, und hier iſt Noth. Wenn es endlich heißt, die Pachtpreise könnten noch höher ſein, die Leute pachteten das Land doch, ſo gehe ich das zu, mag der Bäcker die Brotpreise noch ſo hoch ſetzen, Brot müſſen die Leute doch kaufen und ſo geht es hier auch mit dem Kartoffelland; darum, meine Herren, befriedigen ſie dieſes dringende Bedürfniß durch Annahme des Minderheitsantrags.

Berichterſt. Abg. Kindt: Meine Herren, ich bin der Abgeordnete aus dem Fürſtenthume Lübeck, der es allerdings für eine Art Geſchenk erklärt, wenn die □ Ruthe Land regel-

mäßig zu 1 fl. oder noch weniger ausgegeben werden sollte. Das halte ich im Interesse der Landescasse nicht zu rechtfertigen. Machen Sie die Landescasse, meine Herren, nicht zu einer Unterstützungscasse.

Der Präsident stellt hierauf den Antrag Nr. 65. des Ausschusses zur Abstimmung und wird dieser abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. Hullmann mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 27. Januar 1858, Vormittags 12 Uhr an.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts über das Budget des Fürstenthums Lübeck.
- 2) Mündlicher Bericht der Abtheilung II. über die Neuwahl im 5. Wahlkreise.
- 3) Zweite Lesung des Gesekentwurfs, betreffend Zwangsabtretung zur besseren Schiffbarmachung des Aker Tiefes.
- 4) Zweite Lesung des Gesekentwurfs wegen Zwangsabtretungen zum Hunte-Ems-Canal.

